



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

Einladung

zur Gemeindeversammlung

Dienstag, 2. Juni 2009, 20.00 Uhr

Gemeindezentrum Gsellhof in Brüttisellen

Demokratie
ich mache mit

Geschäfte

1. Abnahme der Jahresrechnung 2008
2. Genehmigung Anstaltsverordnung "Werke Wangen-Brüttisellen"
3. Statutenrevision Zweckverband "Gruppenwasserversorgung Lattenbuck"
4. Statutenrevision Zweckverband "Soziale Dienste Bezirk Uster"
5. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Berichte und Rechnungsauszüge. Die detaillierten Akten liegen ab 19. Mai 2009 im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Gemäss § 51 des Gemeindegesetzes hat jede stimmberechtigte Person das Recht, eine Anfrage an die Behörde zu stellen, die an der Gemeindeversammlung zu beantworten ist. Die Anfrage muss aber von allgemeinem Interesse sein und spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.

Gemeinderat Wangen-Brüttisellen

Anträge und Berichte des Gemeinderats

1 Abnahme der Jahresrechnung

Gemäss in alle Haushalte verteilter Broschüre.

2 Genehmigung Anstaltsverordnung "Werke Wangen-Brüttisellen"

Antrag des Gemeinderats

1. Die Anstaltsverordnung der "Werke Wangen-Brüttisellen" gemäss Anhang wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich im Rechtsmittelverfahren ergebenden Änderungen bzw. Abweichungen in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Das Wesentliche in Kürze

- Aufgrund der neuen Kantonsverfassung müssen die Zivilgemeinden bis spätestens Ende 2009 aufgelöst werden. Deren Aufgaben und Infrastrukturen gehen automatisch an die politische Gemeinde über.
- Am 28. September 2008 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Revision der Gemeindeordnung an der Urne zugestimmt und für die aufzulösende Zivilgemeinde mit der Gründung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt "Werke Wangen-Brüttisellen" eine Nachfolgelösung gefunden.
- Damit die "Werke Wangen-Brüttisellen" ihre Aufgaben wie geplant per 1. Januar 2010 aufnehmen können, bedarf es einer Anstaltsverordnung. Die vorliegende Anstaltsverordnung regelt die Organisation und den Betrieb der Gemeindewerke in den Grundzügen. Sie lässt dem Verwaltungsrat und der Betriebsleitung den nötigen Handlungsspielraum.

Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 28. September 2008 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne die neue Gemeindeordnung genehmigt. Somit gilt es nun die Anstaltsverordnung, wie sie in Art. 12 der Gemeindeordnung vorgesehen ist, durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

2 Gemeindeordnung (Auszug betreffend "Werke Wangen-Brüttisellen")

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Polizeiverordnung
2. der Personalverordnung
3. die Verordnung über die Siedlungsentwässerung und die Gebühren für die Siedlungsentwässerung
4. **die Verordnung über die Werke Wangen-Brüttisellen im Sinne des Gemeindegesetzes**
5. weitere Verordnungen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung

Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat wählt

1 aus seiner Mitte:

....

1.5 ein Mitglied des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen

2. in freier Wahl oder stellt an:

....

2.2 vier Mitglieder des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen, die nicht dem Gemeinderat angehören dürfen

V. WERKE WANGEN-BRÜTTISELLEN**Art. 50 Gründung und Rechtsform**

¹Die Werke Wangen-Brüttisellen bestehen als selbständige Gemeindeanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

²Die bei Auflösung der Zivilgemeinde bestehenden Aktiven und Passiven werden mit Ausnahme der Liegenschaften im Finanzvermögen auf die Werke übertragen. Die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen werden den Werken zu Eigentum übertragen.

Art. 51 Aufgaben

¹Die Werke sind für die Elektrizitätsversorgung und für den Betrieb einer Ortsantennenanlage für den Ortsteil Brüttisellen und für die Wasserversorgung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zuständig. Sobald die rechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Betrieb der Ortsantennenanlage auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt.

²Die Werke können alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Werkszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.

³Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Werke Dienstleistungen für die politische Gemeinde erbringen.

Art. 52 Finanzierung

Die Wasserversorgung, die Elektrizitätsversorgung und der Betrieb der Ortsantennenanlage werden durch Anschluss- und Benutzergebühren, Dienstleistungserlöse sowie Erschliessungs- und Baukostenbeiträge finanziert.

Art. 53 Organe

Die Organe der Werke sind der Verwaltungsrat, die Betriebsleitung und die Revisionsstelle.

Art. 54 Verwaltungsrat

¹Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat im Sinne von Art. 21 Ziff. 1.5 und 2.2 vorstehend. Der Verwaltungsrat konstituiert sich inklusive Wahl des Präsidiums selber.

²Der Verwaltungsrat verabschiedet zuhanden des Gemeinderats das Budget und die Jahresrechnung.

³Der Verwaltungsrat ist abschliessend zuständig für

1. die Bestimmung der strategischen Geschäftspolitik
2. die Aufsicht über die Geschäftsführung
3. die Festsetzung des Stellenplans
4. die Festsetzung aller allgemein verbindlichen Beitrags- und Gebührentarife für die den Werken übertragenen Aufgaben
5. die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Tarife im Einzelfall mittels Verfügung mit dem Recht, den Erlass dieser Verfügungen an die Betriebsleitung zu delegieren
6. die Überprüfung von Anordnungen der Betriebsleitung
7. den Erlass von Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Werke

Art. 55 Betriebsleitung

¹Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung.

²Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

Art. 56 Revisionsstelle

¹Als Revisionsstelle setzt der Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats eine Buchprüfungsfachperson ein.

²Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet über ihre Prüfungstätigkeit dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat Bericht.

Art. 57 Aufsicht

¹Die Gemeindeversammlung übt die Oberaufsicht über die Werke aus und erlässt ergänzenden Regelungen im Sinne des Gemeindegesetzes.

²Dem Gemeinderat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Werke. Er genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

Art. 58 Gültigkeit bestehender Regelungen

Von der aufgelösten Zivilgemeinde Brüttisellen erlassene Reglemente, abgeschlossene Verträge usw. betreffend die Werke Wangen-Brüttisellen behalten sinngemäss weiterhin Gültigkeit.

3 Anstaltsverordnung**3.1 Einleitender Hinweis**

In der Anstaltsverordnung sind die Organisation und der Betrieb der "Werke Wangen-Brüttisellen" in den Grundzügen geregelt. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass die Stimmbürgerschaft auch nach der rechtlichen Verselbstständigung der "Werke Wangen-Brüttisellen" bei wichtigen Fragen zu den Werken ein Mitspracherecht erhalten.

Wichtig ist jedoch, dass die Verordnung einen Rahmen gibt, in dem der Verwaltungsrat und die Betriebsleitung der Werke noch über einen angemessenen Handlungsspielraum verfügen.

Die Anstaltsverordnung im vollen Wortlaut ist im Anhang ersichtlich.

3.2 Organe

Im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wirken bei den "Werken Wangen-Brüttisellen" folgende Organe:

- Verwaltungsrat
- Betriebsleitung
- Revisionsstelle

3.3 Finanzkompetenzen

Die Zuteilung der finanziellen Kompetenzen ist neu wie folgt vorgesehen:

Was	Betrag	Instanz
Aufnahme von Fremdmitteln	bis CHF 5 Mio.	Verwaltungsrat
	über CHF 5 Mio.	Gemeinderat
Beteiligungen im Einzelfall	bis CHF 100'000	Verwaltungsrat
	über CHF 100'000	Gemeindeversammlung

4 Schlusswort

Die Genehmigung der Anstaltsverordnung ist aufgrund der neuen Gemeindeordnung notwendig. Mit der vorliegenden Verordnung können die Organe der "Werke Wangen-Brüttisellen" ihre Aufgaben mit dem nötigen Handlungsspielraum optimal erfüllen.

Der Gemeinderat empfiehlt, der Anstaltsverordnung zuzustimmen. Sie soll auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden.

Anhang (siehe nachfolgende Seiten)

- Anstaltsverordnung "Werke Wangen-Brüttisellen"

Anhang

Anstaltsverordnung "Werke Wangen-Brüttisellen"

Inhalt

1. Name und Sitz
2. Aufgaben
3. Art der Aufgabenerfüllung
4. Organisation
 - a) Verwaltungsrat
 - b) Betriebsleitung
 - c) Revisionsstelle
5. Finanzhaushalt
6. Beziehung zur Gemeinde Wangen-Brüttisellen
7. Beziehung zur Kundschaft und zu Dritten
8. Personalrecht
9. Haftung
10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Name und Sitz

Art. 1

Name, Sitz, Oberaufsicht

Unter dem Namen "Werke Wangen-Brüttisellen" hat die Gemeinde Wangen-Brüttisellen mit der Revision der Gemeindeordnung (Urnenabstimmung vom 28. September 2008) eine selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt gegründet.

Die Anstalt hat Sitz in Wangen-Brüttisellen.

2. Aufgaben

Art. 2

Pflichtaufgaben

Die Aufgaben richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und umfassen

a) für den Ortsteil Brüttisellen (Versorgungsgebiet der ehemaligen Zivilgemeinde Brüttisellen)

- Bau und Betrieb der Elektrizitätsversorgung
- Bau und Betrieb der Ortsantennenanlage

b) für das gesamte Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen

- Bau und Betrieb aller Anlagen für die Wasserversorgung

Sobald die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Betrieb der Ortsantennenanlage auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt.

Art. 3

freiwillige Aufgaben

Auf freiwilliger Basis können die Werke Wangen-Brüttisellen auch Dienstleistungen für die politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen oder für Dritte erbringen, sofern dadurch die Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

3. Art der Aufgabenerfüllung

Art. 4

Art der Aufgabenerfüllung, Kompetenzen

Die Werke Wangen-Brüttisellen führen den Betrieb nach unternehmerischen und kaufmännischen Grundsätzen. Sie erfüllen ihre Aufgaben kundenorientiert, wirtschaftlich und ökologisch. Besonderes Augenmerk schenken sie der Werterhaltung aller Anlagen. Überdies richten sie sich auf die Bedürfnisse des Marktes aus und berücksichtigen die technischen, organisatorischen und politischen Entwicklungen.

Die Werke Wangen-Brüttisellen können alle Rechtsgeschäfte tätigen, die dem Werkszweck dienen, namentlich mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, sie erwerben oder sich daran beteiligen.

Die Werke Wangen-Brüttisellen sind berechtigt, ihre Dienstleistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets anzubieten.

4. Organisation

Art. 5

*Geschäftsjahr,
Organe*

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wirken bei den Werken Wangen-Brüttisellen folgende Organe:

- Verwaltungsrat
- Betriebsleitung
- Revisionsstelle

a) Verwaltungsrat

Art. 6

*Zusammensetzung,
Wahl, Amtsdauer,
Konstituierung*

Zusammensetzung und Wahl sowie Konstituierung des Verwaltungsrats richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtsperiode des vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieds fällt mit derjenigen des Gemeinderats zusammen. Die Wahl der nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder erfolgt gestaffelt, d.h. je zwei Mitglieder werden zu Beginn der Amtsperiode des Gemeinderats und je zwei Mitglieder in der Mitte der Amtsperiode gewählt.

Art. 7

Sitzungen

Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung des Präsidiums. Im Weiteren kann jedes Mitglied oder die Betriebsleitung unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz.

Art. 8

*Sekretariat, Protokoll-
führung,
Unterschriften*

Der Verwaltungsrat bezeichnet aus seiner Mitte oder aus den Reihen des Werkpersonals in freier Wahl eine Sekretärin bzw. einen Sekretär. Gehört die bezeichnete Person nicht dem Verwaltungsrat an, hat sie beratende Stimme.

Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin zeichnen kollektiv zu zweien für den Verwaltungsrat.

Art. 9

*Beschlussfassung,
Protokoll*

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss eingeladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg mit unterschrieblicher Zustimmung zu einem schriftlich gestellten Antrag gefasst werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Sekretär/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 10

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die effiziente und effektive Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Werke Wangen-Brüttisellen strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Zudem nimmt er die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr und stellt zu diesem Zweck ein zweckmässiges Führungs- und Informationssystem sicher.

Zusätzlich bzw. im Rahmen der in der Gemeindeordnung umschriebenen Hauptaufgaben und Kompetenzen ist der Verwaltungsrat insbesondere auch zuständig für:

- Entwicklungs- und Finanzplanung erstellen
- Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderats
- Leistungs- und weitere Vereinbarungen abschliessen
- Betriebsleitung anstellen und entlassen
- Besoldung des Betriebspersonals festsetzen
- Antrag an den Gemeinderat stellen für Erlass, Änderung und Aufhebung der Anstaltsverordnung sowie der Tarifordnungen¹
- Antrag an den Gemeinderat stellen für die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrats
- Beschluss fassen über Ausgaben, welche die den einzelnen Mitgliedern oder der Betriebsleitung eingeräumten Kompetenzlimiten übersteigen
- Entscheid über die Verwendung des Gewinns im Rahmen dieser Anstaltsverordnung
- Erlass der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Verfügungen

Der Verwaltungsrat ist überdies zuständig für die Aufnahme von Fremdmitteln für die Erfüllung der Aufgaben der Werke Wangen-Brüttisellen. Übersteigen die Fremdmittel (Passiven exkl. Eigenkapital) in der Bilanz jedoch den Betrag von CHF 5'000'000, so ist das Einverständnis des Gemeinderats notwendig.

Art. 11

Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Betriebsleitung übertragen.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Verwaltungsrat verlangt werden.

Art. 12

Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird vom Gemeinderat in sinngemässer Anlehnung an die für die Behörden geltenden Entschädigungsregelungen festgelegt.

¹ Bei den Tarifordnungen (Reglementen) betr. Strom, Wasser und Ortsantenne handelt es sich um „Reglemente von grundsätzlicher Bedeutung“ im Sinne der Gemeindeordnung.

b) Betriebsleitung

Art. 13

Ernennung

Im Sinne der Gemeindeordnung wird die Betriebsleitung vom Verwaltungsrat ernannt.

Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin bzw. – bei einem mehrköpfigen Leitungsgremium – der oder die Vorsitzende der Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er/sie kann auch als Sekretär/in des Verwaltungsrats ernannt werden.

Art. 14

Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebsleitung ist nach den Vorgaben des Verwaltungsrats verantwortlich für die operative Führung der Werke Wangen-Brüttisellen.

Der Betriebsleitung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbereiten und vollziehen
- Budget und Finanzplanung der Werke Wangen-Brüttisellen vorbereiten und vollziehen
- Betriebsrechnung führen
- über Ausgaben im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Limiten entscheiden
- Personal anstellen, entlassen und führen
- Anstalt nach aussen vertreten

Im Übrigen legt der Verwaltungsrat die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen in einem separaten Erlass bzw. in der Stellenbeschreibung fest.

c) Revisionsstelle

Art. 15

Ernennung und Amtsdauer

Im Sinne der entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung setzt der Verwaltungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine fachlich ausgewiesene und unabhängige Revisionsstelle ein. Die Einsetzung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Bei unsachgemässer Auftragserfüllung kann der Gemeinderat die Revisionsstelle vorzeitig abberufen.

Art. 16

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet über ihre Prüfungstätigkeit dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat Bericht.

5. Finanzhaushalt

<i>Anstaltsvermögen, Vorkaufsrecht</i>	<p>Art. 17</p> <p>Die von der Gemeinde im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung mit Urnenbeschluss vom 28. September 2008 übertragenen Vermögenswerte sowie die von der Anstalt erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind Eigentum der Werke Wangen-Brüttisellen.</p> <p>Für den Fall, dass Grundstücke und Anlagen, die nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, veräussert werden sollen, steht der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ein Vorkaufsrecht zu.</p>
<i>Finanzierung</i>	<p>Art. 18</p> <p>Die Werke Wangen-Brüttisellen finanzieren sich über Entgelte für ihre Leistungen.</p> <p>Für hoheitliche Leistungen werden Gebühren erhoben. Aufträge von Dritten und gewerbliche Dienstleistungen werden durch Preise abgegolten.</p>
<i>Gebührenpflichtige Leistungen</i>	<p>Art. 19</p> <p>Auf der Basis der einschlägigen Gemeindeerlasse und der zugehörigen Tarifordnungen erheben die Werke Wangen-Brüttisellen Gebühren für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz, die Benutzung des Wasserversorgungsnetzes, den Wasserbezug und die Löschwasserversorgung • den Anschluss ("Einkaufsgebühren") an das Elektrizitätsverteilnetz, die Benutzung des Elektrizitätsnetzes und, soweit sie nicht am freien Markt erfolgt, für die Energielieferung • den Anschluss an die Ortsantennenanlage und deren Benutzung <p>Das Entgelt für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes richtet sich nach dem Stromversorgungsgesetz.</p>
<i>Grundsätze Gebüh- renbemessung</i>	<p>Art. 20</p> <p>Die Gebühren haben die Kosten der langfristigen Werterhaltung zu decken. Sie sind möglichst verursachergerecht zu bemessen.</p> <p>Unter Beachtung dieses Grundsatzes ist der Verwaltungsrat bei besonderen Verhältnissen berechtigt, separate Verträge abzuschliessen und dabei von den generellen Tarifen abzuweichen.</p>
<i>Entgelte für Dienstleis- tungen</i>	<p>Art. 21</p> <p>Für Dienstleistungen zugunsten Dritter sind marktgerechte Preise in Rechnung zu stellen.</p>
<i>Grundsätze Finanz- haushalt</i>	<p>Art. 22</p> <p>Die Werke Wangen-Brüttisellen führen eine eigene Rechnung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Der Erfolg für die einzelnen Geschäftsfelder ist gesondert auszuweisen. Mit einem geeigneten Controllingssystem ist Transparenz über die Kosten und Leistungen in den verschiedenen Geschäftsfeldern und ein zweckmässiger Mitteleinsatz zu gewährleisten.</p>

<i>Fremdmittel</i>	<p>Art. 23</p> <p>Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben können die Werke Wangen-Brüttisellen Fremdmittel beanspruchen.</p>
<i>Reservebildung</i>	<p>Art. 24</p> <p>Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, zur Absicherung betrieblicher Risiken und zur Finanzierung von Investitionen bilden die Werke Wangen-Brüttisellen Reserven.</p>
<i>Gewinnverwendung</i>	<p>Art. 25</p> <p>Über die Verwendung eines allfälligen Gewinns aus nicht gebührenpflichtigen Leistungen entscheidet der Verwaltungsrat.</p>

6. Beziehung zur Gemeinde Wangen-Brüttisellen

<i>Aufsicht</i>	<p>Art. 26</p> <p>Im Sinne der Gemeindeordnung obliegt die Oberaufsicht über die Werke Wangen-Brüttisellen der Gemeindeversammlung.</p> <p>Für die direkte Aufsicht ist der Gemeinderat zuständig. Er genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Werke Wangen-Brüttisellen.</p>
<i>Kommunikation</i>	<p>Art. 27</p> <p>Gemeinde und Werke Wangen-Brüttisellen informieren sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse. Insbesondere betrifft dies die rechtzeitige Information über Bauvorhaben betreffend Strassen und Werkleitungen.</p> <p>Die Information des Gemeinderats über die für die Aufsichtsfunktion wichtigen Aspekte ist in der Regel durch das dem Verwaltungsrat angehörende Mitglied sicherzustellen. Unabhängig davon ist der Verwaltungsrat jedoch verpflichtet, den Gemeinderat rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten zu informieren.</p>
<i>Datenaustausch</i>	<p>Art. 28</p> <p>Die Werke und die Gemeinde Wangen-Brüttisellen stellen sich die für die Erfüllung der Pflichtaufgaben notwendigen Personendaten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Der Datenschutz wird gewährleistet.</p>
<i>Nutzung öffentlicher Grund</i>	<p>Art. 29</p> <p>Die Werke Wangen-Brüttisellen sind berechtigt, den öffentlichen Grund im Gemeindegebiet unentgeltlich für die Erstellung und den Unterhalt von Werkleitungen und dazu gehörenden technischen Anlagen zu benutzen.</p> <p>Die Leitungsführungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Gemeinde zu bestimmen. Die Leitungen und die dazu gehörenden Einrichtungen auf öffentlichem Grund stehen im Eigentum der Werke Wangen-Brüttisellen.</p>

Die Werke Wangen-Brüttisellen sind verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund dem Eigentümer zu melden. Arbeiten im Bereich von öffentlichen Infrastrukturen sind nach den Weisungen des Eigentümers auszuführen. Werden solche Infrastrukturen von den Werken Wangen-Brüttisellen oder von ihr beauftragten Dritten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beansprucht, so sind diese auf Kosten der Werke Wangen-Brüttisellen wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die Werke Wangen-Brüttisellen informieren die Eigentümer von öffentlichem Grund über Projekte und notwendige Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald solche bekannt sind.

Beim Bau und der Sanierung von öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs und Plätzen haben die Werke Wangen-Brüttisellen nach Bedarf die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen und bestehende Leitungen zu sanieren.

Art. 30

Zweckverbände und ähnliche Institutionen

Der Gemeinderat und der Verwaltungsrat regeln auf vertraglicher Basis die Rechte und Pflichten, die sich aus Verträgen mit Zweckverbänden und ähnlichen Institutionen im Aufgabenbereich der Werke Wangen-Brüttisellen ergeben.

Art. 31

Beteiligungen

Der Verwaltungsrat beschliesst in eigener Kompetenz über Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an privaten Unternehmen im Einzelfall bis CHF 100'000. Bei höheren Beträgen entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats.

7. Beziehungen zur Kundschaft und zu Dritten

Art. 32

Kundenbeziehungen

Im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben gelten die entsprechenden, von der Stimmbürgerschaft festgesetzten Erlasse.

Für die übrigen Kundenbeziehungen gelten die vom Verwaltungsrat erlassenen Bestimmungen sowie die individuellen Verträge und Abmachungen. Die Werke Wangen-Brüttisellen können solche Kundenbeziehungen auch privatrechtlich regeln.

Art. 33

Arbeitsvergaben

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

8. Personalrecht

Art. 34

Anstellungsverhältnis, berufliche Vorsorge

Die Anstellungsverhältnisse der Werke Wangen-Brüttisellen sind öffentlich-rechtlich. Soweit sie nicht durch den Verwaltungsrat geregelt werden, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons Zürich.

Über die Wahl der beruflichen Vorsorgeinstitution entscheidet der Verwaltungsrat.

9. Haftung

Art. 35

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Werke Wangen-Brüttisellen haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Haftung der Gemeinde für Schadenersatzforderungen gemäss übergeordneter Gesetzgebung.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 37

Übergang

Mit Wirkung ab 1. Januar 2010 obliegen den Werken Wangen-Brüttisellen die bisherige Geschäftstätigkeit der aufgelösten Zivilgemeinde Brüttisellen sowie die ihr gemäss Gemeindeordnung zusätzlich übertragenen Aufgaben. Der Gemeinderat und die Zivilvorsteherschaft Brüttisellen sorgen für einen reibungslosen Übergang.

Art. 38

Gültigkeit bisheriger Regelungen

Im Sinne der entsprechenden Bestimmung der Gemeindeordnung behalten die von der aufgelösten Zivilgemeinde erlassenen Reglemente, abgeschlossenen Verträge usw. sinngemäss weiterhin Gültigkeit.

Die Kompetenzregelungen der Gemeindeordnung sowie diese Anstaltsverordnung gehen allfälligen abweichenden Bestimmungen vor.

Art. 39

Anpassung

Die bisherigen Regelungen sind bis 31. Dezember 2010 den neuen Verhältnissen anzupassen. Dasselbe gilt sinngemäss für die Erlasse der politischen Gemeinde, welche die Werke Wangen-Brüttisellen im Zusammenhang mit den zusätzlich zur bisherigen Geschäftstätigkeit der Zivilgemeinde übertragenen Aufgaben anzuwenden haben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

3 Statutenrevision "Gruppenwasserversorgung Lattenbuck"

Antrag des Gemeinderats

1. Die Statuten des Zweckverbands "Gruppenwasserversorgung Lattenbuck" (dat. 21.08.2008) gemäss Anhang werden unter Vorbehalt der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich im Genehmigungs- oder als Folge von Entschieden im Rechtsmittelverfahren ergebende Änderungen bzw. Abweichungen in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Bericht des Gemeinderats

Das Wesentliche in Kürze

Der Zweckverband "Gruppenwasserversorgung Lattenbuck" versorgt die Verbandsgemeinden mit Frischwasser. Die Statuten sollen nun an die kantonalen Bestimmungen und die heutigen organisatorischen Bedürfnisse angepasst werden.

Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Lindau, Nürensdorf, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen bilden zusammen den Zweckverband "Gruppenwasserversorgung Lattenbuck" (GWL). Die GWL bezweckt die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden und wurde in der heutigen Form im Jahr 1974 gegründet.

Seit dem 1. Januar 2006 ist die neue Kantonsverfassung (KV) in Kraft. Art. 93 KV bestimmt, dass auch Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind und die in den Gemeinden geltenden Volksrechte vorzusehen haben. Daraus folgt, dass das Initiativ- und das Referendumsrecht im gesamten Verbandsgebiet eingeführt werden muss und dem Zweckverband als oberstes Organ die Stimmberechtigten vorstehen.

Die GWL hat diese Umstände zum Anlass genommen, den Zweckverbandsvertrag zu revidieren. Die revidierte Fassung hat die Delegiertenversammlung am 17. September 2008 einstimmig beschlossen.

Gemäss Gemeindeordnung ist für die Änderung von Zweckverbandsverträgen die Zustimmung der Gemeindeversammlung notwendig.

2 Zweckverbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes werden an die Bestimmungen der Kantonsverfassung angepasst. Es sind dies:

- die Stimmberechtigten des Zweckverbandes (neu)
- die Verbandsgemeinden
- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand (bisher: Bau- und Betriebskommission)
- die Rechnungsprüfungskommission

Die Zuteilung der finanziellen Kompetenzen ist neu wie folgt vorgesehen:

Instanz	Bereich	einmalig		wiederkehrend	
		im Budget	nicht im Budget	im Budget	nicht im Budget
Stimmberechtigte	ab	3'000'000	1'500'000	600'000	300'000
Delegierten- versammlung (bisher: oberstes Organ)	bis	3'000'000	pro Jahr max. 1'500'000	600'000	pro Jahr max. 300'000
	von	500'000	einmalig 500'000	100'000	einmalig 100'000
Verbandsvorstand (bisher: Bau- und Betriebskommission)	bis	500'000 <i>bisher: 200'000</i>	pro Jahr max. 500'000	100'000 <i>bisher: 10'000</i>	pro Jahr max. 150'000 <i>bisher: 20'000</i>
	von	0	einmalig bis 100'000	0	einmalig bis 30'000

3 Initiativ- und Referendumsrecht

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die gemäss den Statuten dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen (vgl. Art. 10 Ziff. 4+5 und Art. 14 im Anhang). Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der letzten Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde eingereicht wird (vgl. Art. 12 im Anhang).

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses 300 Stimmberechtigte ein entsprechendes Begehren einreichen.

Nicht dem Referendum unterstellt sind Wahlen, die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts, die Festsetzung des Voranschlages, die Genehmigung gebundener Ausgaben sowie ablehnende Beschlüsse.

4 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde einen Vertreter zur Wahl vorschlägt (Illnau-Effretikon und Lindau gelten als eine einzige Gemeinde). Der Verbandsvorstand leitet den Verband und vertritt ihn gegen Aussen, stellt Antrag an die Delegiertenversammlung, vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und stellt das Personal an. Diese Arbeiten erfolgen im Rahmen der finanziellen Kompetenzen. Die Aufgaben des Verbandsvorstandes wurden bislang von der Bau- und Betriebskommission wahrgenommen.

Mit dem Verbandsvorstand kann der Zweckverband die operativen Aufgaben rasch und unkompliziert erfüllen.

5 Schlusswort

Die Anpassungen der Verbandsstatuten sind aufgrund der geänderten Kantonsverfassung und der darin verbrieften Rechte notwendig. Die Revision ermöglicht es zudem, die organisatorischen Strukturen und die Finanzkompetenzen an die heutigen Bedürfnisse anzupassen, so dass der Verband schlank und mit dem nötigen Fachwissen geführt werden kann.

Der Gemeinderat empfiehlt, der Zweckverbandsrevision zuzustimmen. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden. Die Verbandsstatuten sollen auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden.

Anhang (siehe nachfolgende Seiten)

- revidierte Statuten Zweckverband "Gruppenwasserversorgung Lattenbuck"

Anhang

neue Statuten der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck

1 Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Lindau, Nürensdorf, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen bilden unter dem Namen "Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL)" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Wallisellen.

Art. 3 Zweck

Die GWL bezweckt die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden. In der Gemeinde Illnau-Effretikon zählt nur das Gebiet von Effretikon, in der Gemeinde Lindau nur das Gebiet von Tagelswangen zum Versorgungsgebiet.

Die GWL verfolgt ihren Zweck insbesondere durch:

- die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, welche der Förderung, Speicherung und Zuleitung (inkl. Steuerungs- und Messeinrichtungen) von Wasser dienen.
- die Besorgung von zwei unabhängigen Einspeisungen der GWL oder von Dritten, von denen aus jedes Gemeindegebiet mit Wasser versorgt werden kann.
- den Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen.
- den Abschluss von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen mit Dritten.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand (VBV);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Verbandspräsident und der Betriebsleiter gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Wallisellen. Für die Auswertung der Stimmzettel sind die Wahlbüros in den Verbandsgemeinden zuständig.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden im Verbandsgebiet und die Mehrheit der einzelnen Gemeinden zustimmen.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren
4. die Abstimmung über Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind von:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 600'000
5. die Abstimmung über Ausgaben die im Voranschlag nicht enthalten sind von:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'500'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 300'000

2.2.2 Initiative

Art. 11 Gegenstand und Verfahren

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die gemäss diesen Statuten dem obligatorischen (Art. 10 Ziffer 4+5) oder fakultativen Referendum (Art. 14) unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten §§ 120 - 138 des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

Art. 12 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der letzten Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden eingereicht wird.

Art. 13 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und ihr Inhalt rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 300 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatzes in die Delegiertenversammlung;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Änderung dieser Statuten;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 21 Abgeordneten der Gemeinden. Jede Gemeinde stellt mindestens einen Abgeordneten.

Die verbleibenden Mandate sind nach Massgabe der durchschnittlichen Wasserbezugsmengen der letzten 3 Geschäftsjahre auf die Gemeinden zu verteilen.

Ändern sich die Wasserbezugsmengen im Durchschnitt in den ersten drei Jahren einer Legislatur erheblich, sind frei werdende Mandate nach Massgabe der geänderten Wasserbezugsmengen neu zu besetzen. In diesem Zusammenhang gelten Illnau-Effretikon und Lindau gemeinsam als eine einzige Gemeinde.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Verbandspräsidenten.

Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. die Stimmzähler.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
5. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind (Nachtragskredite), im folgenden Umfang;
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 500'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 1'500'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 300'000;
6. die Abnahme der Verbandsrechnung;
7. die Abnahme des Geschäftsberichts des Verbandsvorstands;

8. die Bewilligung von Ausgaben die im Voranschlag enthalten sind, im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 bis CHF 3'000'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000 bis CHF 600'000;
9. die Festlegung der Entschädigungen der Verbandsorgane;
10. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
11. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
12. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
13. der Abschluss und die Änderung von Wasserbezugs- und Wasserlieferverträgen.

Art. 20 Vorsitz und Aktuar

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung. Der Betriebsleiter führt das Aktariat des Verbandes.

Art. 21 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 8 Delegierten auf Einladung des Präsidiums zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Wo nichts anderes bestimmt ist, fassen sie ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes oder eines Delegierten. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Für Wahlen gilt das absolute Mehr.

Art. 23 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Der Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Jede Gemeinde kann der Delegiertenversammlung einen Vertreter zur Wahl vorschlagen. In diesem Zusammenhang gelten Illnau-Effretikon und Lindau gemeinsam als eine einzige Gemeinde.

Der angestellte Betriebsleiter hat in den Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung;
5. die Anstellung der Mitarbeiter,
6. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind, im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 500'000 im Einzelfall;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000 im Einzelfall
7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 500'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 150'000;
8. der Erlass von Reglementen, soweit er nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fällt.

Art. 26 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 27 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Für Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse gelten die Bestimmungen von § 67 Gemeindegesetz.

Art. 28 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 29 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder müssen aus verschiedenen Gemeinden stammen. Die Kandidatur erfolgt im Turnus so, dass jeweils nach Ablauf einer Amtsdauer ein Kandidat aus einer im Alphabet nachfolgenden Gemeinde hinzukommt, um das Mitglied der im Turnus des Alphabets zuvorderst stehenden Gemeinde abzulösen. Eine Gemeinde kann vor Ablauf von zwei Amtsdauern einen Ersatzkandidaten stellen oder zugunsten der nachfolgenden Gemeinde auf ihren Sitz verzichten.

Art. 30 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 31 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

3 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gilt das für die Gemeinde Wallisellen jeweils gültige Personalrecht. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4 Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes, des Finanzhaushaltsgesetzes, der Verordnung über den Gemeindehaushalt und allfällige weitere kantonale Vorschriften.

Art. 35 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es wird eine laufende Rechnung, eine Investitionsrechnung sowie eine Bestandesrechnung geführt.

Art. 36 Gemeindedarlehen

Sofern freiwillige Darlehen der Gemeinden für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht ausreichen, sind die Gemeinden verpflichtet, Darlehen zu gewähren. Die Aufteilung des erforderlichen Gesamtdarlehens unter den Gemeinden richtet sich nach dem Verhältnis der höchsten Tagesbezüge des letzten Geschäftsjahres. Diese Darlehen werden zum jeweils gültigen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen verzinst.

Art. 37 Kostenverteiler

Die Wasserabgabe wird den Gemeinden nach einem Zweigliedertarif (Leistungspreis und Arbeitspreis) verrechnet. Diese Einheitspreise sind für alle Gemeinden gleich. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der am Ende eines Geschäftsjahres tatsächlich gemessenen Wasserabgabe.

Leistungspreiskostenanteil:

Im Leistungspreis enthalten sind die Kosten für "Optionen, Verzinsung und Abschreibung", die der GWL im Zusammenhang mit den Wasserbezugsverträgen und den eigenen Anlagen erwachsen.

Arbeitspreiskostenanteil:

Im Arbeitspreis enthalten sind die Kosten der laufenden Rechnung ohne "Optionen, Verzinsung und Abschreibung".

Kostenteiler:

Der Leistungspreis pro m³ des höchsten Tagesbezuges ergibt sich aus dem Leistungspreiskostenanteil (CHF) geteilt durch die Summe der höchsten Tagesbezüge der Gemeinden (m³). Jeder Gemeinde wird der Tag mit dem höchsten Bezug im hydrologischen Jahr belastet.

Der Arbeitspreis pro m³ des Jahreswasserbezuges ergibt sich aus dem Arbeitspreiskostenanteil (CHF) geteilt durch die Summe der Wasserbezüge der Gemeinden. Jeder Gemeinde wird ihr Bezug im hydrologischen Jahr belastet.

Die allfällig nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenteiler richtet sich nach dem Durchschnitt der Jahreswasserbezüge in den letzten drei Jahren.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Die Rechnungsstellung an die Gemeinden erfolgt dreimonatlich akonto mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende des Geschäftsjahres.

Art. 38 Eigentum

Die von der GWL erstellten oder erworbenen Bauten, Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie weitere von der GWL erworbene Vermögenswerte (namentlich Bar- und Wertschriftenvermögen) sind Eigentum der GWL und in der Bestandesrechnung sowie in einem Übersichtsplan im Jahresbericht aufzuführen.

Art. 39 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes subsidiär und anteilmässig. Ihr Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer durchschnittlichen Wasserbezüge in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Entstehung einer haftungsbegründenden Verbindlichkeit.

5 Aufsicht und Rechtsschutz**Art. 40 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6 Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Kündigung

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 43 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Durchschnitt der Jahreswasserbezüge in den letzten drei Jahren.

7 Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Bassersdorf vom
Beschluss der Gemeinde Dietlikon vom
Beschluss der Stadt Illnau-Effretikon vom
Beschluss der Gemeinde Lindau vom
Beschluss der Gemeinde Nürensdorf vom
Beschluss der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom
Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 18.11.2008

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. vom

4 Statutenrevision Zweckverband "Soziale Dienste Bezirk Uster"

Antrag des Gemeinderats

1. Die Statuten des Zweckverbands "Soziale Dienste Bezirk Uster" (dat. 24.09.2008) werden gemäss Anhang genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich im Genehmigungs- oder als Folge von Entschieden im Rechtsmittelverfahren ergebende Änderungen bzw. Abweichungen in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Bericht des Gemeinderats

Das Wesentliche in Kürze

- Der Zweckverband "Soziale Dienste Bezirk Uster" erbringt Dienstleistungen zu Gunsten der Verbandsgemeinden in den Bereichen der Sozialhilfe, der Suchthilfe und des zivilrechtlichen Vormundschafts- und Erwachsenenschutzrechts.
- Die Statuten sollen nun an die kantonalen Bestimmungen und die heutigen organisatorischen Bedürfnisse angepasst werden.
- Sowohl die Aufsichtskommission als auch die Delegiertenversammlung haben den vorliegenden Antrag verabschiedet und empfehlen den Zweckverbandsgemeinden die Annahme der revidierten Statuten.

Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage

Die neue, seit 1.1.2006 rechtskräftige, Kantonsverfassung schreibt vor, dass die Zweckverbände neu die Volksrechte der Stimmbürgerschaft in den Verbandsstatuten bis spätestens 1.1.2010 verankern müssen. Es handelt sich namentlich um das Initiativ- und Referendumsrecht. Damit soll die Einflussnahme der Stimmbürger auf die Tätigkeit von Zweckverbänden verstärkt werden.

Die Aufsichtskommission des Zweckverbandes hat entschieden, nebst der notwendigen formalrechtlichen Anpassungen die letztmals 1993 revidierte Verbandsvereinbarung auch inhaltlich einer Revision zu unterziehen. Seit der letzten Revision haben sowohl in sozial- als auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht grosse Veränderungen stattgefunden, welche sich auf die Arbeit des Verbandes auswirken. Zudem sind auf gesetzgeberischer Ebene in den Bereichen Sozialhilfe und Vormundschaftsrecht Gesetzesänderungen eingetreten bzw. hängig. Diese Entwicklungen fliessen in die vorliegende Revision ein mit dem Ziel, mit der neuen Verbandsvereinbarung über ein zeitgemässes Instrument für die Erfüllung der zukünftigen Aufgaben zu verfügen.

Im Vorfeld der Revision wurde im Jahr 2006 in Zusammenarbeit mit den Hochschulen für Wirtschaft und Sozialarbeit, Luzern, eine Standortbestimmung über die aktuellen Aufgaben und die möglichen zukünftigen Arbeitsfelder des Zweckverbands "Soziale Dienste" durchgeführt.

In diese Standortbestimmung wurden sowohl die Sozialvorstände, die Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörden der Verbandsgemeinden als auch das Netz der Institutionen, mit welchen die "Sozialen Dienste" in regelmässigen Arbeits- und Kooperationsbeziehungen stehen, einbezogen. Die Ergebnisse der Standortbestimmung sind in die vorliegende Revision eingeflossen.

Ein durch die Statutenrevisionskommission in Zusammenarbeit mit der Aufsichtskommission des Zweckverbandes ausgearbeiteter erster Revisionsvorschlag wurde Mitte März 2008 den Verbandsgemeinden zur Vernehmlassung zugestellt. Die Vernehmlassungsergebnisse wurden in die vorliegende Revisionsvorlage, soweit gesetzlich möglich, berücksichtigt.

Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ist für die Änderung von Zweckverbandsverträgen die Zustimmung der Gemeindeversammlung notwendig.

2 Revisionsverfahren

Aus der Standortbestimmung und der Vernehmlassung bei den Sozial- und Vormundschaftsbehörden ging hervor, dass

- *die vormundschaftliche Mandatsführung für Erwachsene (Amtsvormundschaft für Erwachsene)*
- *die Fachstelle für Alkohol- und andere Suchtprobleme*
- *die Einrichtungen zur sozialen Integration und Dezentralen Drogenhilfe (Einrichtungen im Bereich Arbeit und Wohnen)*

weiterhin regional im Rahmen des Zweckverbands "Soziale Dienste" betrieben werden sollten.

Die *Leistung von persönlicher Hilfe gemäss kant. Sozialhilfegesetz mit der Möglichkeit der Erweiterung auf die Zielgruppe Familien mit Kindern* wurde von einer Mehrheit der Gemeinden gewünscht, während der Vollzug *der wirtschaftliche Sozialhilfe* weiterhin in alleiniger Zuständigkeit der kommunalen Sozialbehörden bleiben soll.

3 Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

3.1 Neuer Name des Verbands

Art. 1 Bestand/Name

Neu lautet die Bezeichnung des Verbandes:
Zweckverband "Soziale Dienste Bezirk Uster" (ohne Zusatz "für Erwachsene")

3.2 Inhaltliches

Art. 3 Verbandszweck

Anpassung des Verbandszwecks mit Gliederung in Kernangebot und Zusatzangebot.

Art. 3 Abs. 1 und 2 Zweck / Kernangebot

Das Kernangebot, das für alle Verbandsgemeinden verbindlich ist, umfasst:

- *die Führung von vormundschaftlichen Mandaten für Erwachsene*
- *die Behandlung von Personen mit Alkohol- und anderen Suchtproblemen*
- *die Führung von Einrichtungen zur sozialen Integration gemäss kant. Sozialhilfegesetz*

Art. 3 Abs. 3 / Art. 4 Zusatzangebot

Als frei wählbare Zusatzangebote sind vorgesehen:

Dienstleistungen im Bereich der persönlichen Hilfe gemäss kant. Sozialhilfegesetz.

Art. 3 Abs. 4 Schaffung weiterer Einrichtungen

In diesem Artikel ist die Möglichkeit zur Schaffung weiterer Einrichtungen unter Beachtung der Bestimmungen der Verbandsvereinbarung vorgesehen.

3.3 Formales

Die nachfolgenden Bestimmungen tragen den neuen gesetzlichen Vorgaben für die Organisation der Zweckverbände Rechnung.

Art. 9 Bekanntmachung

Bekanntmachung / Information der Öffentlichkeit über Verbandsangelegenheiten

Art. 10 bis 17 Rechte der Stimmberechtigten

Initiativrecht, obligatorisches und fakultatives Referendum der Gesamtheit der Stimmbürger/innen der Gemeinden des Verbandsgebietes

Art. 21, Abs. 2 Einberufung und Öffentlichkeit der Verhandlungen

3.4 Finanzkompetenzen der Verbandsorgane

Art. 30

Vorstand

	neu	bisher
neue, einmalige Ausgaben im Einzelfall Gesamthaft pro Jahr	bis CHF 40'000 bis CHF 100'000	bis CHF 20'000 bis CHF 60'000
neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall Gesamthaft pro Jahr	bis CHF 25'000 bis CHF 75'000	bis CHF 10'000 bis CHF 30'000

Art. 25

Delegiertenversammlung

neue, einmalige Ausgaben im Einzelfall Gesamthaft pro Jahr	bis CHF 100'000 bis CHF 200'000	bis CHF 60'000 bis CHF 150'000
neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall Gesamthaft pro Jahr	bis CHF 50'000 bis CHF 150'000	bis CHF 30'000 bis CHF 100'000

Art. 25 Abs. 2 / Art. 14

Verbandsgemeinden

neue, einmalige Ausgaben im Einzelfall Gesamt pro Jahr	ab CHF 100'000 bis CHF 1 Mio.	ab CHF 60'000 über CHF 150'000
neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall Gesamthaft pro Jahr	ab CHF 50'000 bis CHF 200'000	ab CHF 30'000 über CHF 100'000 abschliessend

Art. 14 / Art. 25 Abs. 2

Stimmbürger/innen der Verbandsgemeinden: (obligatorisches Referendum)

neue einmalige Ausgaben	ab CHF 1 Mio.	kein Referendum
jährlich wiederkehrende Ausgaben	ab CHF 200'000.00	kein Referendum

4 Erläuterungen zu Bestand und Zweck

4.1 Bezeichnung des Verbandes

In der bisherigen Verbandsbezeichnung ist der Zusatz "Erwachsene" enthalten. Aufgrund der vorgesehenen Neupositionierung des Verbandes bezüglich Zweck und Aufgaben entfällt die Einschränkung auf Erwachsene. Namentlich für die Aufgaben in den *Bereichen der sozialen Integration*, der Hilfe bei *Alkohol- und Suchtproblemen* sowie der *persönlichen Hilfe* gemäss kant. Sozialhilfegesetz macht die bisherige altersmässige Einschränkung keinen Sinn mehr. In den genannten Bereichen werden dem Verband zunehmend Klienten unterhalb des Mündigkeitsalters 18 zugewiesen, weil keine entsprechende Stelle im Bezirk Hilfe anbietet. Die kantonalen Jugend- und Familienberatungsstellen haben zudem ihre Dienstleistungen der persönlichen Hilfe für die Zielgruppe Familien mit Kindern abgebaut, um sich auf die Aufgaben im Bereich der zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen zu konzentrieren. Für den Bereich der vormundschaftlichen Mandatsführung für Erwachsene gilt nach wie vor das Erwachsenenalter ab Mündigkeit 18. Altersjahr.

Dem Verband gehören aktuell 8 Gemeinden des Bezirkes Uster an, zwei Gemeinden (Egg und Uster) nehmen im Rahmen von Anschlussverträgen für Teilbereiche (Egg: Amtsvormundschaft und Fachstelle Alkohol; Uster: Fachstelle Alkohol und Wohneinrichtungen) die Dienstleistungen des Verbandes in Anspruch. Ab 2010 wird Dübendorf noch mit Anschlussverträgen für die Bereiche Fachstelle Alkohol und Arbeitseinrichtungen dem Verband angehören.

4.2 Vormundschaftliche Mandatsführung für Erwachsene

Die Führung vormundschaftlicher Massnahmen für Erwachsene ab Mündigkeitsalter 18 ist unbestritten und gehört weiterhin zu einer Kernaufgabe des Zweckverbandes "Soziale Dienste".

Das Vormundschaftsrecht des Schweizerischen ZGB befindet sich gegenwärtig im Revisionsverfahren vor den Eidgenössischen Räten und wird voraussichtlich auf 2012 in Kraft treten. Es löst das aus dem Jahre 1907 stammende Vormundschaftsrecht durch das Erwachsenenschutzrecht ab. Dieses sieht im Vergleich zum bisherigen Gesetz einen differenzierteren und umfangreicheren Katalog von zukünftigen Aufgaben und möglichen Massnahmen für betreuungs- und schutzbedürftige Personen vor.

Die Führung vormundschaftlicher Kindesschutzmassnahmen gemäss dem zivilrechtlichen Kindsrecht laut ZGB fällt nach wie vor in den Aufgabenbereich der Organe der öffentlichen Jugendhilfe laut kantonalem Jugendhilfegesetz und berührt die vorliegende Revision der Verbandsvereinbarung nicht.

Die Gesetzesrevision im Vormundschaftsrecht für Erwachsene sieht vor, die bisherigen Laienvormundschaftsbehörden in den Gemeinden durch Fachbehörden abzulösen. Die Mandatsführungen werden infolge der erweiterten Aufgaben und Massnahmemöglichkeiten des neuen Erwachsenenschutzrechts eine vermehrte Professionalisierung erfordern. Die Anforderungen an vormundschaftliche Mandatsträger werden in Zukunft umfangreicher, vielfältiger und im Vollzug anspruchsvoller.

4.3 Ambulante Behandlung von Personen mit Alkohol- und anderen Suchtproblemen

Der Aufgabenbereich der ambulanten Hilfe für Personen mit Alkohol- und anderen Suchtproblemen ist im Vernehmlassungsverfahren weiterhin als unbestrittene Kernaufgabe des Zweckverbandes "Soziale Dienste" anerkannt worden.

Das kant. Sozialamt hat in Zusammenarbeit mit dem Institut für Suchtforschung Zürich und der kant. Fachstellenkonferenz für Alkohol- und Suchtprobleme (FSKZ) ein Konzept für die ambulante Behandlung von Alkohol- und anderen Suchtproblemen erarbeitet.

Dieses definiert die durch die Trägerschaften zu erfüllenden Qualitätskriterien und Minimalstandards, welche Voraussetzung für eine Subventionierung aus dem Alkoholzehntel sind. Das kantonale Konzept sieht bezirkswise oder regionale Versorgungseinheiten vor. Rechtsgrundlagen für die Arbeit der ambulanten Fachstellen für Alkoholprobleme bilden das kant. Sozialhilfegesetz und das kant. Gesundheitsgesetz.

Mit der geplanten Nichteinschränkung der "Sozialen Dienste" auf Erwachsene ab Mündigkeitsalter wird es der Fachstelle für Alkohol- und andere Suchtprobleme in Zukunft möglich sein, auch für Personen Hilfe zu leisten, die das Mündigkeitsalter 18 noch nicht erreicht haben. Die Erfahrungen der Fachstelle zeigen, dass vermehrt Anfragen für Hilfestellungen bei Jugendlichen unter 18 mit Alkohol- und anderen Suchtproblemen eingehen, die bis jetzt mangels fehlender Zuständigkeit nicht berücksichtigt werden können. Es ist bekannt und leider eine Tatsache, dass die Problematik des Jugendalkoholismus zunimmt, oft gepaart mit übrigen Problemen im Zusammenhang mit dem Übergang von der Schul- in die Berufs- und Erwachsenenwelt. Können in diesem Alter rechtzeitig die nötigen Hilfestellungen zum Tragen kommen, so bedeutet dies ein wertvoller, vorbeugender Beitrag zur Verhinderung von sozialen Problemen und zur Integration Betroffener.

4.4 Sozialhilfe

Bei der Sozialhilfe gilt es zu unterscheiden zwischen der persönlichen Hilfe und der wirtschaftlichen Hilfe. Das kantonale Sozialhilfegesetz umfasst die beiden Aufgabenbereiche **persönliche Hilfe** und **wirtschaftliche Sozialhilfe**.

4.4.1 Persönliche Hilfe

Die persönliche Hilfe, die jedem Einwohner im Kanton Zürich das Recht einräumt, unentgeltlich um Hilfe nachzusuchen, wenn er sich in einer persönlichen Notlage befindet, ist ebenfalls den Gemeinden überbunden. Die Hilfe muss durch Fachpersonal geleistet werden, das aufgrund seiner Ausbildung dafür geeignet ist. Gemäss Sozialhilfegesetz ist es den Gemeinden überlassen, diesen Bereich selbständig durchzuführen oder einer regionalen oder privaten Fachorganisation zu überbinden.

Persönliche Hilfe für Familien mit minderjährigen Kindern

Der Zweckverband "Soziale Dienste" bietet diese Hilfe bisher für Erwachsene (ohne Familien mit minderjährigen Kindern) an. Die Jugend- und Familienberatungsstellen der Bezirksjugendsekretariate haben bis anhin persönliche Hilfe für Familien mit minderjährigen Kindern geleistet. Im Zuge der Reorganisation der öffentlichen Jugendhilfe und im Hinblick auf das neue Gesetz über die ambulante Kinder- und Jugendhilfe haben die Jugendhilfeorgane diesen Aufgabenbereich abgebaut und konzentrieren sich auf Aufgaben des zivilrechtlichen Kinderschutzes inkl. Führung von vormundschaftlichen Kinderschutzmassnahmen.

Es galt im Rahmen des Revisionsverfahrens die Grundsatzfrage zu klären, ob die durch den Zweckverband "Soziale Dienste" zu leistende persönliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz in Zukunft auf die Zielgruppe Einzelpersonen und Familien mit minderjährigen Kindern zu erweitern sei. Das kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung begrüsst es, wenn der Zweckverband "Soziale Dienste" die Aufgabenerweiterung auf diese Zielgruppe vornimmt. Andernfalls müssten die Gemeinden entsprechende Angebote schaffen, um die Erfüllung von Aufgaben der persönlichen Hilfe für Familien mit minderjährigen Kindern sicher zu stellen. Die Mehrheit der Sozialbehörden hat in der Vernehmlassung dieser Aufgabenerweiterung zugestimmt.

Persönliche Hilfe neu als frei wählbares Zusatzangebot

Die neue Zweckverbandsvereinbarung sieht in Art. 3 Abs. 3 die Erbringung von Dienstleistungen der persönlichen Hilfe als frei wählbares Zusatzangebot vor. Damit haben die Gemeinden wie bis anhin die Möglichkeit, die persönliche Hilfe (Sozialberatung) dem Zweckverband zu übertragen. Die Durchführung der wirtschaftlichen Sozialhilfe verbleibt weiterhin bei den Gemeinden.

4.4.2 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die Organisation und Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist im Kanton Zürich verbindlich im kant. Sozialhilfegesetz sowie durch die massgebenden Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe SKOS geregelt. Der Vollzug obliegt gemäss kant. Sozialhilfegesetz den Gemeinden.

Bereits bisher war der Zweckverband "Soziale Dienste" für diesen Bereich nicht zuständig. Er führt lediglich bei schwierigen, komplexen Unterstützungsfällen im Rahmen der persönlichen Hilfe (z.B. Verwaltung der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf Kostengutsprachebasis, Betreuung von Klienten bei stationären Platzierungen oder von Klienten mit spezifischen Betreuungsanforderungen) Aufgaben im Auftrag der zuständigen Sozialhilfebehörde aus.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung bei den Sozialbehörden haben ergeben, dass der Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe auch weiterhin keine Aufgabe des Zweckverbandes "Soziale Dienste" sein soll. Es soll aber wie bis anhin im Rahmen der persönlichen Hilfe die Möglichkeit bestehen, wirtschaftliche Sozialhilfefälle dem Zweckverband zur Führung zu übertragen. Dies gilt aber nur für Gemeinden, die in Zukunft die persönliche Hilfe beim Zweckverband als Zusatzmodul beanspruchen werden.

4.5 Einrichtungen zur sozialen Integration dezentrale Drogenhilfe / Randständigenghilfe

Grundlage für diesen Aufgabenbereich bildet das kant. Sozialhilfegesetz und dessen Verordnung. Gemäss Sozialhilfegesetz haben Kanton und Gemeinden die Eingliederung der Hilfesuchenden in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt zu fördern.

Die Einrichtungen der dezentralen Drogenhilfe des Zweckverbandes "Soziale Dienste" wurden 1995 im Rahmen des kant. Massnahmepaketes zur Bekämpfung der offenen Drogenszene in Zürich (Platzspitz und Letten) geschaffen. Unter Koordination des Vereins für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland hat der Zweckverband "Soziale Dienste" Einrichtungen im Bereich der Obdachgewährung (Notzimmer und begleitetes Übergangswohnen) und Beschäftigung / Tagesstruktur (Job-Bus und Job-Werkstatt) für die Gemeinden des Bezirks Uster aufgebaut. Diese Einrichtungen sind Teil des Versorgungskonzeptes der dezentralen Drogenhilfe Zürcher Oberland und werden durch den Kanton subventioniert.

Die Erfahrungen zeigen, dass es für die Sozialbehörden hilfreich ist, arbeitslose, schwierig integrierbare oder randständige Personen vorübergehend in einer Arbeitseinrichtung des Zweckverbandes zu beschäftigen bis weiterführende Integrationsmassnahmen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder IV-Eingliederungsmassnahmen gefunden sind. Eine solche vorübergehende Beschäftigungsmöglichkeit ist sinnstiftend und beugt einer drohenden sozialen Verwahrlosung vor.

In Absprache mit dem Verein für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland und dem kantonalen Sozialamt ist vereinbart, dass der Zweckverband Soziale Dienste weiterhin Koordinations- und Trägerschaftsfunktionen für die Einrichtungen der dezentralen Drogen- und Randständigenghilfe im Bezirk Uster übernimmt. Somit macht es Sinn, dass dieser Aufgabenbereich weiterhin zum Kernangebot des Zweckverbandes "Soziale Dienste Bezirk Uster" gehört.

5 Finanzierung / Kostenteiler

Die letztmals im Jahre 1993 festgelegten Finanzkompetenzen der Verbandsorgane werden neu angepasst. Sie ermöglichen den Verbandsorganen den nötigen Handlungsspielraum zur Erfüllung der zukünftigen Aufgaben. Auch wurde bei der Festsetzung berücksichtigt, dass die neue Vereinbarung mit Inkraftsetzung ab 2010 wiederum für einen Zeithorizont von 10 Jahren Gültigkeit haben dürfte.

Neu ist das obligatorische Referendum der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben ab CHF 200'000 und neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken.

Die neue Verbandsvereinbarung behält weiterhin den bewährten Kostenteiler bei (siehe Art. 38 im Anhang). Die Verbandsgemeinden finanzieren den nicht durch Beiträge von Bund, Kanton und Dritter gedeckten Aufwandüberschuss nach folgendem Kostenteilschlüssel:

- ein Viertel gemäss Einwohnerzahl am Ende des Rechnungsjahrs
- ein Viertel gemäss letztbekannter bereinigter absoluter Steuerkraft
- ein Zweitel gemäss dem Total der betreuten Klienten bzw. der Anzahl Belegungstage bei den Einrichtungen zur sozialen Integration im abgelaufenen Rechnungsjahr

Mit diesem Kostenschlüssel wird dem Solidaritäts- und Verursacherprinzip in ausgewogenem Verhältnis Rechnung getragen.

6 Schlusswort

Mit der revidierten Verbandsvereinbarung wird den Entwicklungen seit der letztmaligen Revision im Jahre 1993 Rechnung getragen. Die neue Vereinbarung bietet den Verbandsgemeinden die Möglichkeit, im regionalen Verbund diejenigen Aufgaben zu lösen, bei welchen infolge erhöhter Anforderungen und Aufgabenkomplexität fachlich gut qualifizierte Einrichtungen notwendig sind. Dies gilt namentlich für die Bereiche

- der vormundschaftlichen Mandatsführung für Erwachsene,
- der Hilfe für Personen mit Alkohol- und anderen Suchtproblemen sowie
- den Aufgaben der sozialen Integration / Drogen- und Randständigenghilfe.

Im Bereich der persönlichen Hilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz haben die Gemeinden in Zukunft weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen eines frei wählbaren Moduls diese Dienstleistung zu beanspruchen.

Die Verbandsgemeinden verfügen mit der neuen Verbandsvereinbarung über ein zweckmässiges und zeitgemässes Instrument, um die vielfältigen Aufgaben der Sozialhilfe, der Suchthilfe und des vormundschaftlichen Erwachsenenschutzes auch in Zukunft den zunehmenden Anforderungen entsprechend zu bewältigen.

Die Aufsichtskommission und die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes "Soziale Dienste Bezirk Uster" beantragen den Verbandsgemeinden, der vorliegenden Revisionsvorlage zuzustimmen.

Der Gemeinderat empfiehlt ebenfalls, der Zweckverbandsrevision zuzustimmen. Die Änderung bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden. Die Verbandsstatuten sollen auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden.

Anhang (siehe nachfolgende Seiten)

- revidierte Statuten Zweckverband "Soziale Dienste Bezirk Uster"

Anhang

ZWECKVERBANDSVEREINBARUNG (STATUTEN) SOZIALE DIENSTE BEZIRK USTER

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24.9.2008

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Volketswil und Wangen-Brüttsellen bilden unter der Bezeichnung Soziale Dienste Bezirk Uster auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort der Verwaltung.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen in den Bereichen der Sozialhilfe, der Suchthilfe und des zivilrechtlichen Vormundschafts- und Erwachsenenschutzrechts zu Gunsten der Verbandsgemeinden.

Der Verband betreibt als Kernangebot Einrichtungen für die Führung von vormundschaftsrechtlichen Mandaten für Erwachsene sowie zur sozialen Integration gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz und zur Behandlung von Personen mit Alkohol- und anderen Suchtproblemen.

Der Verband bietet als Zusatzangebote Dienstleistungen an im Bereich der persönlichen Hilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz. Ausgenommen davon sind Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Alle Verbandsgemeinden nehmen das Kernangebot gemäss Art. 3, Abs. 2 in Anspruch. Die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen und Angebote gemäss Art. 3, Abs. 3 und 4 ist frei wählbar.

Art. 5 Weitere Gemeinden

Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden.

Sie haben ferner die Möglichkeit, durch vertragliche Vereinbarung für einzelne Teilgebiete die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Vorstand
5. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes und der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 10 Rechte der Stimmberechtigten

Die in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Ihnen stehen das Initiativrecht sowie das obligatorische und das fakultative Referendumsrecht zu.

2.2.2 Initiative

Art. 11 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Verbandsvereinbarung und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 12 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird.

Art. 13 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Referendum

Art. 14 Obligatorisches Referendum

Dem obligatorischen Referendum unterstehen Ausgaben des Zweckverbandes von mehr als Fr. 1 Mio. für einmalige und von mehr als CHF 200'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Art. 15 Fakultatives Referendum

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen der Verbandsorgane;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung bis zu den Beträgen gemäss Art. 25 sowie Beschlüsse der Gemeindeorgane gemäss Art. 18, Ziff. 5;
6. ablehnende Beschlüsse;
7. Anträge an die Verbandsgemeinden;
8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

Die Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Art. 17 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Gemeindevorstanderschaft, welche die Abstimmung leitet.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden im Verbandsgebiet zustimmt.

2.3 Verbandsgemeinden

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden sind vorbehalten:

1. Änderung der Verbandsvereinbarung und die Auflösung des Zweckverbandes;
2. die Übernahme zusätzlicher Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 3, Abs. 4;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
5. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, soweit sie die Kompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 14;
6. weitere Geschäfte, welche die Delegiertenversammlung aus besonderen Gründen der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden unterstellt.

Art. 19 Beschlussfassung

Änderungen der Verbandsvereinbarung, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

Die Verbandsgemeinden mit weniger als 10'000 Einwohner bestimmen je 1 Delegierten, die übrigen Gemeinden je 2 Delegierte für eine Amtsdauer. Für den Verhinderungsfall sind Ersatzdelegierte zu bezeichnen.

Die Regionale Jugendkommission delegiert einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung.

Das Präsidium und das Vizepräsidium werden aus dem Kreis der Delegierten durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 21 Einberufung und Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidiums, durch Vertagungsbeschluss, auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen.

Die Verhandlungsgegenstände sind, dringliche Fälle vorbehalten, den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände anzuzeigen und öffentlich bekannt zu geben. Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Gemeindevertreter anwesend sind.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Die Delegierten können zu allen traktandierten Geschäften Antrag stellen.

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit.

Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichtscheid des Präsidenten / der Präsidentin der Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 23 Geschäftsführung

Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Delegiertenversammlung führen der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin des Zweckverbandes gemeinsam.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung und die Verfahrensvorschriften der Delegiertenversammlung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 24 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

1. Die Genehmigung von vertraglichen Vereinbarungen mit Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, über die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Verbandes;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandsvorstandes zu Initiativen;
4. die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten / der Präsidentin des Vorstandes;
5. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
6. die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes und der Dienste des Verbandes;
7. die Beschlussfassung über die Schaffung neuer Dienste und Einrichtungen im Rahmen des Verbandszwecks sowie über deren Aufhebung;
8. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
9. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Zweckverbandes und seiner Dienste.
11. Die Aufnahme weiterer Gemeinden, sofern die Stellung der bisherigen Verbandsgemeinden dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird und dadurch keine Änderungen der Verbandsvereinbarung ausgelöst werden.

Art. 25 Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung steht die Verfügung über den Verbandshaushalt zu unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Verbandsgemeinden und soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Sie beschliesst im Rahmen des Voranschlages oder durch separaten Beschluss über folgende Ausgaben:

1. neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 im Einzelfall , jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von CHF 200'000 pro Jahr.
2. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 im Einzelfall, je doch höchstens bis zum Gesamtbetrag von CHF 150'000 pro Jahr.

Ausgaben, welche die vorstehenden Beträge überschreiten, sind den Verbandsgemeinden bzw. dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 14 zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

2.5 Der Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Es darf nicht mehr als ein Mitglied aus der gleichen Verbandsgemeinde gewählt werden.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 27 Geschäftsführung

Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führen der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin gemeinsam.

Die Zeichnungsbefugnis für den Finanzverkehr des Verbandes regelt der Vorstand.

Im übrigen gelten für die Geschäftsführung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 28 Aufgaben

Der Vorstand erledigt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung sämtlicher Anträge an die Delegiertenversammlung und Vollzug der Beschlüsse übergeordneter Organe mit dem Recht zum Abschluss von Verträgen und der Führung von Prozessen, soweit sie sich aus solchen Beschlüssen ergeben;
2. Laufende Beobachtung der sozialpolitischen Entwicklung in den Verbandsgemeinden;
3. Bedarfsorientierte Überprüfung und Entwicklung der Angebote und Einrichtungen des Zweckverbandes;
4. die Aufsicht über die Tätigkeit der Dienste und Einrichtungen des Zweckverbandes;
5. die Festsetzung der Stellenpläne für die Dienste und Einrichtungen des Zweckverbandes;
6. die Anstellung und Entlassung des Personals des Zweckverbandes unter Beachtung des geltenden Personalrechts für die Angestellten des Kantons Zürich;
7. die Festsetzung der Besoldungen für das Personal des Zweckverbandes;
8. die Vorbereitung des jährlichen Voranschlages zuhanden der Delegiertenversammlung;
9. Verabschiedung der Jahresrechnung des Zweckverbandes zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Delegiertenversammlung;
10. Genehmigung des Jahresberichts des Zweckverbandes und seiner Dienste und Weiterleitung an die Delegiertenversammlung;
11. die Berichterstattung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung zu Initiativen gemäss Art. 11 der Verbandsvereinbarung.

Art. 29 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Gegen Anordnungen dieser Mitglieder kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung die Überprüfung durch den Gesamtvorstand verlangt werden.

Art. 30 Finanzkompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand steht die Verfügung über den Verbandshaushalt zu unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung und soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind. Er beschliesst im Rahmen des Voranschlages oder durch separaten Beschluss:

1. neue, einmalige Ausgaben bis CHF 40'000 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von CHF 100'000 pro Jahr;
2. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von CHF 75'000 pro Jahr;
3. Ausgaben, welche die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Vereinbarung, von besonderen Beschlüssen der Delegiertenversammlung, der Verbandsgemeinden, von gesetzlichen Vorschriften oder richterlichen Urteilen sind.

2.6 Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission wird die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde eingesetzt. Sie wird auf Amtsdauer der übrigen Verbandsorgane gewählt. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen weder dem Vorstand noch der Delegiertenversammlung angehören.

Art. 32 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission ergeben sich sinngemäss aus den einschlägigen kantonalen Vorschriften.

Zur Unterstützung und Ergänzung der Rechnungsprüfungskommission ist eine aussenstehende Revisionsstelle beizuziehen und mit entsprechenden Aufgaben zu betrauen. Der Vorstand legt die an die Revisionsstelle zu übertragenden Aufgaben fest. Die vertragliche Vereinbarung mit der Revisionsstelle ist durch den Vorstand zu genehmigen.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 33 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes, andernfalls gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Rechnungswesen und Verbandshaushalt

Art. 35 Rechnungsführung

Die Zweckverbandsrechnung ist nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt des Kantons Zürich zu führen.

Art. 36 Rechnungsabschluss und Voranschlag

Die Verbandsrechnung mit Kostenverteiler ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Mai der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Voranschlag mit dem mutmasslichen Kostenverteiler ist jeweils bis 30. Juni durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung aufzustellen und nach Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 37 Form der Kreditbewilligung

Der Voranschlag des laufenden Betriebes wird unter Vorbehalt von Spezialbeschlüssen gemäss den Kreditkompetenzen der Verbandsorgane beschlossen.

Die Bewilligung von nicht im Voranschlag enthaltenen Ausgaben oder Nachtragskrediten richtet sich nach den Befugnissen der Verbandsorgane.

Art. 38 Finanzierung und Kostenteiler

Die Verbandsgemeinden finanzieren den nicht durch Beiträge von Bund, Kanton und Dritter gedeckten Aufwandüberschuss nach folgendem Kostenteilschlüssel:

- ein Viertel gemäss Einwohnerzahl am Ende des Rechnungsjahrs
- ein Viertel gemäss letztbekanntester bereinigter absoluter Steuerkraft
- ein Zweitel gemäss dem Total der betreuten Klienten bzw. der Anzahl Belegungstage bei den Einrichtungen zur sozialen Integration im abgelaufenen Rechnungsjahr.

Für neue Aufgaben oder Einrichtungen kann ein abweichender Kostenteiler festgelegt werden.

Mit Gemeinden, die nicht dem Verband angehören und im Rahmen eines Anschlussvertrages gemäss Art. 5, Abs. 2 Dienstleistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, kann eine abweichende Kostenbeteiligung vereinbart werden.

Art. 39 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Uster Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Spezialgesetzliche Rechtsmittel bleiben vorbehalten.

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

Eine Gemeinde kann auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

Der Präsident / die Präsidentin des Vorstands hat die übrigen Verbandsgemeinden innert 20 Tagen nach rechtskräftigem Austrittsbeschluss schriftlich darüber zu orientieren.

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

Art. 43 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinde zu enthalten, welche nach dem Kostenverteiler des letzten Rechnungsjahrs vor Auflösung des Verbandes berechnet werden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkraftsetzung

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt diejenige über die Führung eines Zweckverbandes Soziale Dienste für Erwachsene im Bezirk Uster vom 2.9.1994, in Kraft seit 1.1.1995.

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Dübendorf, 11.6.2008

Für die Aufsichtskommission:

E. Brunner
Präsidentin

M. Freiburghaus
Geschäftsleiter

Dübendorf, 24.9.2008

Für die Delegiertenversammlung:

A. Weiss
Präsident

M. Freiburghaus
Geschäftsleiter

Zustimmungsbeschlüsse der Verbandsgemeinden: